



Amtsblatt für die Stadt Vreden



4. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 22. März 2014	Nummer 05/2014
-------------	---------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.03.2014	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Kindergarten Winterswyker Straße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren <ul style="list-style-type: none">- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB- Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB	S. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Kindergarten Winterswyker Straße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
- **Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB**

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 25.02.2014 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Kindergarten Winterswyker Straße“ und zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

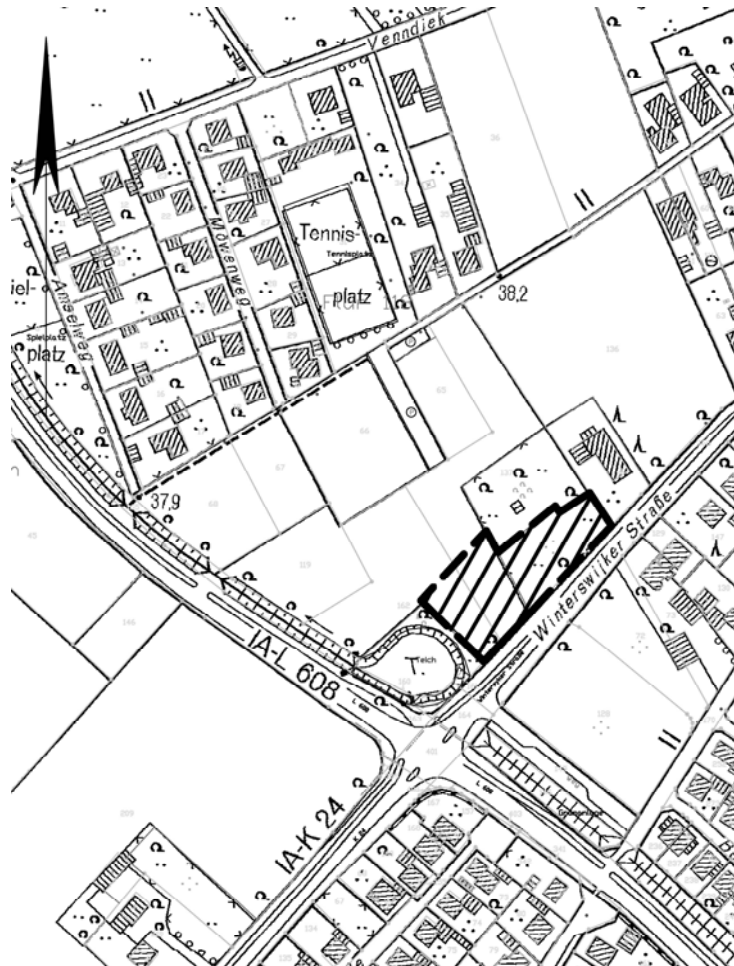
Ziel der Planung ist die Realisierung eines Kindergartens an der Winterswyker Straße.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden in diesem Planbereich von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen war notwendig.

Am 25.02.2014 beschloss der Rat der Stadt Vreden den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34, dem gemäß § 9 (8) BauGB eine Begründung beigefügt ist, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung. In der Sitzung des Rates am 25.02.2014 wurde ebenfalls der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Parallelverfahren zum o.g. Bebauungsplanverfahren getroffen.

Mit Schreiben vom 20.03.2014 – Az. 35.02.01.01-BOR-4/14 – hat die Bezirksregierung Münster die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Kindergarten Winterswyker Straße“ genehmigt.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 118 Flurstücke 137 tlw. und 162 tlw..



Gemäß § 10 (3) bzw. § 6 (5) BauGB liegen die v. b. Pläne nebst Begründungen und Anlagen sowie den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 8 aus. Über den Inhalt der Pläne sowie den Begründungen und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bestätigung
gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die
öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO-)
vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GB NRW. S. 442,481)

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut des

Aufstellungsbeschlusses und des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Kindergarten Winterswyker Straße“ sowie des Feststellungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

mit dem Ratsbeschluss vom 25.02.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Vreden, den 20.03.2014

Der Bürgermeister
gez. Dr. Holtwisch

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss und der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Kindergarten Winterswyker Straße“ sowie der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit gem. § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 24. März 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2011, öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 „Kindergarten Winterswyker Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die parallel hierzu durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 20.03.2014

Der Bürgermeister
gez. Dr. Holtwisch